

Zeitschrift:	Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber:	Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band:	32 (1949)
Heft:	5
Artikel:	Für die Jesuiten ist die Kirche der allein unmittelbar von Gottes gesetzte Staat [...]
Autor:	Treitschke
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-409931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Auslegung und Handhabung des für die Jesuiten und alle Schweizer Katholiken odiosen Art. 51 muß sich aber der Bundesrat von folgenden Erwägungen leiten lassen: Er muß nach dem Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung handeln. Sinn und Zweck von Art. 51 ist aus dem zweiten Alinea dieses Artikels ersichtlich, das folgendermaßen lautet:

«Dieses Verbot kann durch Bundesbeschuß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Die Handhabung des Art. 51 hat also vom Gesichtspunkt der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens aus zu geschehen. Kann dem Jesuitenorden als Gesamtheit oder einzelnen Mitgliedern Staatsgefährlichkeit und Störung des konfessionellen Friedens nachgewiesen werden, dann soll der Artikel strikte und rigoros angewandt werden. Aber der Nachweis muß geleistet werden. Eine bloße Subsumierung der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens ist einer Rechtsstaates und einer Demokratie, die sich nicht als «Volksdemokratie» beschimpfen lassen will, ganz einfach unwürdig. Zur Zeit der Entstehung des Jesuitenverbotes in der Schweiz ist ein solcher Nachweis ausgeblieben, obgleich dieser Nachweis wiederholt in der Tagsatzung, die die Jesuitenausweisung verfügte, verlangt wurde. Ein Kirchenhistoriker vom Range eines Fritz Blanke von der Universität Zürich hat öffentlich erklärt, daß ihm als Historiker nichts von einer Staatsgefährlichkeit der Jesuiten in der Schweiz bekannt sei. Er habe trotz jahrelangen Suchens in den Quellen nirgends einen Anhalt gefunden.

Der Jesuitenartikel besteht formell zu Recht, zugegeben! Aber in der Auslegung dieses Artikels, wie aller Verfassungsbestimmungen und aller Gesetze, muß, wie das Prof. Hans Fehr von der Berner Universität auf dem internationalen Historikerkongreß in Zürich 1938 gesagt hat, immer nach dem «richtigen Recht», d. h. «ex bono et aequo» vorgegangen werden. «Der Sinn des Rechtes» warnte Prof. Dr. Schindler von der Universität Zürich am schweizerischen Juristentag von 1928, «liegt nie im Formellen, sondern immer im Materiellen», d. h. der Staat darf nicht formelles Recht setzen, das materielles Unrecht ist, mit anderen Worten: Ueber dem positiven Recht steht die Rechtsidee, die Gerechtigkeit. Weiterhin übte er scharfe Kritik am bloßen Rechtspositivismus, der sich einfach auf das bloße bestehende formale Recht beruft, ohne darnach zu fragen, ob es mit der Gerechtigkeit, der sittlichen Rechtsnorm übereinstimmt. So sei vielfach die «Rechtsidee der Staatsidee geopfert worden» und eine «Rechtswissenschaft ohne Recht» entstanden. Weiterhin meinte er, daß der mit Willen und Macht ausgestattete Staat leider ein «Recht» durchführen könne, welches der Rechtsidee nicht entspreche. Wir fügen hinzu, daß in Art. 51 BV ohne Zweifel ein solcher Fall vorliegt.

Meine Herren! Ich könnte Ihnen einen ganzen Katalog von namhaften Schweizer Autoren nichtkatholischer Richtung vorlegen, welche ganz klar die Jesuitenaustreibung durch die Tagsatzung von 1847 und die Aufnahme des Jesuitenartikels in die Bundesverfassung als klares Unrecht bezeichnen. Mit unserem Art. 51 BV stehen wir in einem Dilemma, wie es Bundesrat Jakob Dubs in seinem «Öffentlichen Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft» ausgeführt hat. «Mit solchen Bestimmungen», sagt er, «kommt man in den Fall, entweder sich vor der ganzen gebildeten Welt zu blamieren, indem man die Verfassungsbestimmung strikte vollzieht, oder sie unvollzogen zu lassen, was auf das eigene Volk demoralisierend wirkt.»

Wir, d. h. der katholische Volksteil unseres Landes und die katholisch-konservative Fraktion, wollen weder unseren Staat vor der gebildeten Welt blamieren, noch wollen wir, daß der Bundesrat durch die Nichtvollziehung der Verfassung auf das eigene Volk demoralisierend wirke. Deshalb verlangen wir nicht einfach, daß radikal über die Bestimmung von Art. 51 hinweggeschritten wird, aber wir verlangen, daß der Artikel möglichst restriktiv im Sinne der Annäherung des formellen Rechtes an das materielle Recht gehandhabt werde. Aber ebenso klar sagen wir, daß offenkundiges Unrecht nicht dadurch Recht wird, daß es in die Bundesverfassung aufgenommen wurde. Denn auch über der Bundesverfassung steht die Rechtsidee, steht die Gerechtigkeit. Und selbst Volksmehrheiten können aus Unrecht nicht Recht machen, denn wo kämen wir sonst hin, meinte mit Recht Bundesrat Jakob Dubs.

Für die Jesuiten ist die Kirche der allein unmittelbar von Gott gesetzte Staat; folglich hat kein weltlicher Staat das Recht, zu sein, wenn er nicht der Kirche gehorcht und dient.

Treitschke.

In der Auslegung eines umstrittenen und odiosen Artikels kommen für die Behörden aber noch andere als rein juristische Gesichtspunkte in Betracht. Bereits wurde betont, daß eine starke konfessionelle Minderheit unseres Volkes den Art. 51 als materielles Unrecht betrachtet. Die katholische Konfession sieht sich in ihm getroffen, ja beleidigt, weil ein von der katholischen Kirche billiger Orden dadurch getroffen wird, daß er durch Art. 51 als staatsgefährlich undfriedensstörend deklariert wird, ohne daß je gerichtlich einwandfrei belastende Tatsachen beigebracht wurden.

Der katholische Konfessionsteil sieht weiterhin in den konfessionellen Ausnahmebestimmungen eine Verletzung der konfessionellen Gleichberechtigung, da diese Bestimmungen nicht alle in gleicher Weise treffen, sondern gegen die Katholiken allein gerichtet sind. Dabei ist das Prinzip der konfessionellen Gleichberechtigung für unseren Staat von wesentlicher Bedeutung. Denn ihre Beeinträchtigung schafft konfessionelle Minderheitenprobleme. Die Gefühle der konfessionellen Minderheit dürfen nicht durch rigorose und strikte Interpretation des Art. 51 verletzt werden. Wir sind ein demokratischer Staat, der bewußt und beispielhaft Minderheitenprobleme lösen und nicht solche schaffen soll.

Noch ein anderer Gesichtspunkt drängt sich auf: Wir sind heute der einzige Staat — wenigstens unter den Demokratien des Westens — der sich in seiner Verfassung einen Jesuitenartikel und andere konfessionelle Ausnahmebestimmungen leistet. Wohl besaßen früher zur Zeit des Kulturkampfes auch andere Staaten solche Ausnahmege setze, wie Frankreich und das Deutschland Bismarcks. Heute haben diese Staaten diese Bestimmungen ausgemerzt, wir stehen allein auf weiter Flur, weil unglücklicherweise unsere Kulturkampfbestimmungen in der Verfassung verankert wurden und deshalb nicht ausgemerzt werden können, solange nicht der gute Wille der Mehrheit des Gesamtvolkes der Minderheit entgegenkommt.

Es ist auch in überwiegend protestantischen Staaten, wie Holland, Dänemark, Schweden, England, den Vereinigten Staaten usw. eine selbstverständliche Sache, daß die Jesuiten und sonstige katholische Orden frei und unbehindert wirken können, wie andere Religionsgemeinschaften auch.

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß seine Redezeit abgelaufen ist.

Wick: Es handelt sich für unsere Fraktion um eine wesentliche Frage, so daß ich um Verlängerung der Redezeit bitte.

Präsident: Wird ein Gegenantrag gestellt? Wie lange soll übrigens die Redezeit verlängert werden?

Wick: Ich brauche noch zehn Minuten.

Präsident: Wir stimmen darüber ab, ob diese Verlängerung der Redezeit um zehn Minuten bewilligt werden soll.

Abstimmung: Für Verlängerung der Redezeit große Mehrheit.

Wick: Sie werden nun sagen: nun gut, wenn das Jesuitenverbot eine veraltete Sache, eine ungerechtfertigte Maßnahme, eine undemokratische, dem Geiste unserer Gesamtverfassung widersprechende Maßnahme ist, dann ergreift doch die verfassungsmäßigen Mittel, um diesen Artikel auszumerzen! Diese Forderung wird vor allem auch von jenen erhoben, denen dieser Artikel noch durchaus zeitgemäß erscheint. Sie glauben, daß bei der Volksabstimmung im Falle einer Partialrevision der Bundesverfassung in diesem Punkte die Mehrheit des Schweizervolkes wahrscheinlich sich für die Aufrechterhaltung dieses Artikels aussprechen würde. Damit berühren wir ein sehr betrübliches Kapitel unseres geistigen und politischen Lebens. Der antijesuitische Affekt lebt noch sehr stark in unserem Volke. Es zeigt sich immer wieder, daß es viel leichter ist, ein Urteil zu korrigieren, als ein Vorurteil aufzugeben. Was auch heute noch vielfach über den Jesuitenorden in einem Teil unserer Schweizerpresse geschrieben wird, entbehrt so jedes Gerech-